



Wettkampffregeln für internationale Elite AthletInnen und ÖLV KaderathletInnen beim Vienna City Marathon (VCM)

Präambel

Den internationalen TOP AthletInnen und ÖLV KaderathletInnen ist bewusst, dass sie durch ihre Teilnahme am VCM mit ihren Leistungen, Handlungen, Äußerungen und Interviews, sowie ihrem gesamten optischen Erscheinungsbild den nationalen und internationalen Laufsport repräsentieren.

Artikel 1

Internationale TOP AthletInnen und ÖLV KaderathletInnen werden zu den Bewerben des Vienna City Marathons nur eingeladen, wenn Sie der Publicity und dem Image der Veranstaltung dienen.

Internationale TOP AthletInnen und ÖLV KaderathletInnen können auch wieder ausgeladen werden, wenn ein Verhalten der Athleten festgestellt wird, welches der Publicity und dem Image des Vienna City Marathons schaden könnte.

Artikel 2

Internationale TOP Athleten und ÖLV KaderathletInnen garantieren, keinerlei verbotene Substanzen zur Steigerung Ihrer Leistung zu sich zu nehmen oder genommen zu haben. Sie garantieren, dass gegen Sie kein Dopingverfahren nach den Regeln der IAAF und des ÖLV anhängig ist. Bereits die Abgabe einer zeitlich unbegrenzt zurückliegenden positiven A Probe, unabhängig des Ergebnisses einer eventuellen B Probe, schließt eine Teilnahme an einem der Bewerbe des Vienna City Marathons jetzt und in der Zukunft aus.

Internationale TOP AthletInnen und ÖLV KaderathletInnen erklären sich bereit, dass sie bestens vorbereitet, körperlich in einem hohen Maß leistungsfähig sind und an keinerlei Verletzungen leiden.

Eingeladene internationale Top AthletInnen und ÖLV KaderathletInnen dürfen zum Wohle der Gesundheit und im Sinne einer optimalen Trainingsvorbereitung 6 Wochen vor und nach dem VCM an keinem anderen Rennen über die Marathondistanz im In- und Ausland teilnehmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters des VCM.

Eingeladene internationale Top AthletInnen und ÖLV KaderathletInnen, welche beim VCM das Rennen vorzeitig beenden (Aufgabe) dürfen 4 Wochen nach dem VCM an keinem anderen Marathon im In- und Ausland teilnehmen. Wenn Leistungen 10 Minuten über den persönlichen Bestzeiten der Athletin bzw. des Athleten liegen, gilt das Rennen beim VCM als aufgegeben.

Artikel 3

Die Wochen, Tage und Stunden vor dem Rennen dienen mit Unterstützung des Veranstalters zur Präsentation der AthletInnen und deren persönlicher Sponsoren sowie der medialen Vermarktung der Veranstaltung (Pressekonferenz, Interviews vor dem Start mit Fernsehen, Medien, Internet, sonstiges).

Am Renntag und zu allen offiziellen Medienterminen gilt es, die Wünsche der Medien zu erfüllen und die Sponsoren der AthletInnen und die Sponsoren des Veranstalters zu präsentieren. Eingeladene internationale Top AthletInnen und ÖLV KaderathletInnen haben sich nach Aufforderung des Veranstalters für Interviews und Pressetermine bereitzuhalten.

Artikel 4

Während des Rennens des VCM gilt es für die AthletInnen neben der zu erbringenden sportlichen Leistung auch die Sponsoren des Veranstalters zu präsentieren. Den AthletInnen ist bewusst, dass der VCM nur mit Mitteln von Sponsoren möglich ist. Ebenso werden Start, Preis und Bonuszahlungen aus den Budgets der Sponsoren bezahlt. Die AthletInnen betrachten die Sponsoren des Veranstalters als genauso wertvoll und wichtig wie ihre persönlichen Sponsoren.

Die Hauptwerbefläche des Veranstalters am Läufer bzw. an der Läuferin sind drei Startnummernkarten, von denen eine am Wettkampfdress auf der Brust und eine auf dem Rücken, mit je 4 Sicherheitsnadeln befestigt, getragen wird. Die dritte Startnummer wird auf dem Trainingsanzug am Rücken befestigt.

Jede/-r AthletIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die Startnummernkarten inkl. der Ziffern und der Sponsoren des VCM zu jeder Zeit in ihrem vollen Umfang sichtbar sind. Die Startnummernkarten dürfen nicht abgeschnitten, umgebogen oder in irgendeiner Weise verändert werden, damit ist auch das Bekleben der Startnummer mit jeglichen Logos gemeint. Speziell bei Frauen muss darauf geachtet werden, dass es beim Tragen von Tops zu Problemen mit der vorgeschriebenen ordentlichen Befestigung der Startnummernkarten kommen kann.

Artikel 5

Auf dem Wettkampfdress der AthletInnen darf 1 Vereinslogo, 1 privates Sponsorenlogo, welches nicht in Konkurrenz zu den Hauptsponsoren des VCM steht, sowie 1 Ausrüsterlogo angebracht werden. Die Größe der jeweiligen Logos darf 40 cm² und eine Höhe von 4 cm nicht übersteigen. Das Wettkampfdress ist am Tag vor dem Rennen bei der Wettkampfbesprechung zu genehmigen. Oben genannte Sponsoridentifikationen dürfen nur auf der Brustseite des Wettkampfdresses angebracht sein.

Werbung am Stirnband oder an der Kopfbedeckung ist nicht erlaubt.

Die Wettkampfhose ist mit Ausnahme des Herstellerlogos werbefrei zu halten.

Jegliche andere Werbung am Athleten bzw. an der Athletin, durch ihn/sie initiiert oder mit dem Athleten bzw. der Athletin in Verbindung stehend, ist verboten. Dies gilt auch für Körperbemalung, Tattoos, Schmuck, Haarrasur und jede andere Form der werblichen Darstellung.

Artikel 6

Die AthletInnen dürfen nur von Fahrradbegleitern (Observern) des Veranstalters oder jenen, die vom Veranstalter genehmigt wurden, begleitet werden.

Persönliche Tempomacher unterliegen denselben Regeln wie der/die Athlet/in. Das Argument der AthletInnen, die Tempomacher nicht zu kennen, gilt nicht.

Artikel 7

Vor, während und nach dem Rennen dürfen Getränke nur aus den Behältnissen, welche vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, konsumiert werden. Auf Wunsch der AthletInnen werden diese Behältnisse vor dem Rennen durch den Veranstalter bereitgestellt.

Artikel 8

Offizielle VCM Interviews dürfen nur vor der Sponsorenrückwand des Veranstalters geführt werden. Dabei darf der Athlet maximal eine Getränkeflasche des Veranstalters in Händen halten. (Kinder, Blumen etc. verdecken die Sponsoren der AthletInnen, die Sponsoren auf der Startnummer und der Sponsorenrückwand.)

Der Athlet bzw. die Athletin hat die Möglichkeit auf der Trainingsbekleidung, auf einer Kopfbedeckung oder auf einem Stirnband seine Sponsoren zu präsentieren.

Jede/-r AthletIn ist verpflichtet zu einer eventuellen Siegerehrung in Trainingsbekleidung und seiner Startnummernkarte zu erscheinen. Kopfbedeckung oder Stirnband mit Kopfsponsor ist erlaubt.

Begleitpersonen, Familienangehörige etc. dürfen nur mit besonderer Erlaubnis und einer Akkreditierung des Veranstalters in den Innenraum der Veranstaltung.

Artikel 9

Für eingeladene internationale Top AthletInnen und ÖLV KaderathletInnen gelten die Covid-19- und Hygienevorgaben des Veranstalters.

Artikel 10

Startgelder, Preisgelder und Prämien werden nur dann ausbezahlt, wenn die Wettkampfregeln und das Reglement des Vienna City Marathon akzeptiert wird. Die Nichteinhaltung dieser Wettkampfregeln kann zur Disqualifikation durch den Veranstalter führen.



Wolfgang Konrad

Veranstalter

Der Athlet / die Athletin bestätigt mit seiner / Ihrer Unterschrift, dass er/sie die aktuellen Wettkampfregeln des Vienna City Marathon erhalten hat und diese im vollen Umfang zur Kenntnis nimmt.

Zustimmungserklärung im Falle medizinisch notwendiger Indikationen

Sollte eine ärztlich angeordnete Verabreichung eines auf der Dopingliste befindlichen Medikaments im Zuge eines Notfalls während oder nach dem Vienna City Marathon zwingend notwendig sein, stimmt der Athlet / die Athletin zu, dass dieser Sachverhalt von der VCM Organisation im Anschluss an die Veranstaltung in einem entsprechenden Bericht an das Medical & Anti-Doping Department der IAAF (Internationaler Leichtathletik Verband) weitergeleitet werden darf. Mit dieser Vorgangsweise können eventuelle negative Konsequenzen für den/die Athleten/-in, welche durch die notwendige Verabreichung des Medikaments entstehen könnten, bereits vorab ausgeschlossen werden.

Datum, Unterschrift